



Anforderung an eine autorisierte Schiffsreinigungsstelle

Hintergrund

Aquatische Neozoen (wie z. B. die Quaggamuschel) verursachen grosse ökologische und wirtschaftliche Schäden, wenn sie sich in einem Gewässer etabliert haben.

Der Hauptausbreitungsvektor liegt bei gewässerwechselnden Schiffen. Mit einer Reinigungspflicht für Schiffe kann das Risiko einer Einschleppung massgeblich reduziert werden.

2025 wird im Kanton Graubünden eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) eingeführt (analog Kanton Bern und Zentralschweizer Kantone). Schiffe, die in ein anderes Gewässer wechseln, müssen vor der Einwasserung gemeldet und durch eine autorisierte Reinigungsstelle gereinigt werden. Diese stellt nach der fachgerechten Reinigung einen entsprechenden Reinigungsnachweis aus. Umgesetzt wird die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht mit einer einfachen, digitalen Plattform.

Autorisierte Reinigungsstellen

Autorisierte Reinigungsstellen müssen die Anforderungen bzgl. Infrastruktur und Gewässerschutz erfüllen (siehe unten) und an einer Schulung teilnehmen.

Nach erfolgreich absolviertem Schulung autorisiert der Kanton die Reinigungsstelle und führt ein entsprechendes Verzeichnis der zugelassenen Betriebe. Damit wird die Reinigungsstelle ermächtigt, für ihre fachgerechten Schiffsreinigungen entsprechende Reinigungsnachweise auszustellen.

Der Ablauf ist wie folgt geplant:

1. Anfrage Interesse, im Rahmen der SMRP als autorisierte Reinigungsstelle mitzumachen
2. **Deklaration der Erfüllung der Anforderungen** bzgl. Infrastruktur und Gewässerschutz durch die Reinigungsstelle (Meldung an das Amt für Natur und Umwelt)
3. **Prüfung und Abnahme** Anforderung Infrastruktur und Gewässerschutz durch das Amt für Natur und Umwelt
4. **Schulung** der Schiffsreinigungsbetriebe
5. **Autorisierung und Publikation** als offizielle Reinigungsstelle im Rahmen der SMRP

Anforderungen an die Infrastruktur

Waschplatz und Abwasser

Befestigter, dichter Waschplatz und Abscheideanlagen mit Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (ARA):

- Klare Gefällsverhältnisse beim Waschplatz hin zur Schmutzwasserkanalisation. Eindeutige Abgrenzung zu Nebenplätzen und kein mögliches Überlaufen oder Abfliessen in ein Oberflächen Gewässer oder in eine Strassenentwässerung (Regenabwasserkanalisation) bei mangelnder Wartung.

- Der Waschplatz muss genügend gross dimensioniert sein (Grösse Boot + i.d.R. 2,5 m rundherum (Ausnahme Wand oder Spritzschutz)).
- Im Entwässerungssystem vom Waschplatz darf es keine leicht anspringenden Regenentlastungen in ein Gewässer geben (Beurteilung und Überprüfung durch das Amt für Natur und Umwelt).

Reinigung

- Hochdruckreiniger (> 60 bar) mit heissem Wasser (> 45 °C)
- Spülaufsatz Schlauch und Heisswasseranschluss (> 45 °C), damit Kühlwasserleitung des Motors (Aussenborder) gespült werden kann.

Abfälle

Anfallendes organisches Material wie Muscheln, Algen etc. gilt als Abfall und darf nicht in ein Oberflächengewässer entsorgt werden, sondern muss der Kehrichtverbrennung oder einer professionellen Biogasanlage zugeführt werden. Um Geruchsemisionen zu vermeiden, empfehlen wir geschlossene Abfalleimer.

Gewässerschutz

Bei der Reinigung von Schiffen sind folgende gewässerschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten:

- Bilgenwasser ist über einen Mineralölabscheider der Schmutzwasserkanalisation (ARA) zuzuführen oder als Sonderabfall mit VeVA-Begleitschein fachgerecht zu entsorgen.
- Es gelten die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser gemäss Anhang 3.2 Ziff. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Kontakt

Erfüllen Sie die genannten Anforderungen (oder sind bereit aufzurüsten) und möchten sich als autorisierte Reinigungsstelle eintragen lassen, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen:

Amt für Natur und Umwelt

Technischer und betrieblicher Umweltschutz

Sascha Gregori

neobiota@anu.gr.ch

081 257 29 87